

**WEITERBILDUNGSORDNUNG**

der Landesapothekerkammer Thüringen

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 des Thüringer Heilberufegesetz (ThürHeilBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2002 mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 860), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139, 147) hat die 54. Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Thüringen am 1. Juni 2016 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen:

- § 1 - Ziel der Weiterbildung
  - § 2 - Gebiete und Bereiche der Weiterbildung
  - § 3 - Art, Dauer und Inhalt der Weiterbildung
  - § 4 - Ermächtigung zur Weiterbildung
  - § 5 - Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung
  - § 6 - Anforderungen an die Weiterbildungsstätte
  - § 7 - Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung
  - § 8 - Projektarbeiten und Referententätigkeit
  - § 9 - Weiterbildungsausschuss
  - § 10 - Prüfungsausschüsse
  - § 11 - Zulassung zur Prüfung
  - § 12 - Prüfung
  - § 13 - Prüfungsentscheidung
  - § 14 - Wiederholungsprüfung
  - § 15 - Bezeichnungen
  - § 16 - Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen und deren Widerruf
  - § 17 - Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang
  - § 18 - Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
  - § 19 - Rücknahme der Anerkennung
  - § 20 - Pflicht zur Fortbildung
  - § 21 - Übergangsbestimmungen
  - § 22 - Inkrafttreten
- Anlage

## **§ 1 - Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

## **§ 2 - Gebiete und Bereiche der Weiterbildung**

- (1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
  1. Gebiet Allgemeinpharmazie
  2. Gebiet Klinische Pharmazie
  3. Gebiet Arzneimittelinformation
  4. Gebiet Pharmazeutische Technologie
  5. Gebiet Pharmazeutische Analytik
  6. Gebiet Toxikologie und Ökologie
  7. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung
  8. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen
- (2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht zum Führen einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:
  1. Prävention und Gesundheitsförderung
  2. Ernährungsberatung
  3. Onkologische Pharmazie
  4. Naturheilverfahren und Homöopathie
  5. Infektiologie
- (3) Inhalt und Umfang der Gebiete und der Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.
- (4) Für das Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen gelten die dafür maßgebenden Bestimmungen. Die zuständige Aufsichtsbehörde regelt das Nähere, insbesondere Inhalt und Dauer der praktischen Berufstätigkeit und der theoretischen Unterweisung, die Ermächtigung von Apothekern und die Zulassung von Weiterbildungsstätten sowie das Prüfungs- und Anerkennungsverfahren durch Rechtsverordnung.

## **§ 3 - Art, Dauer und Inhalt der Weiterbildung**

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Begutachtung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und der Beratung zu Arzneimitteln. Sie umfasst auch die Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie von deren Wechselbeziehungen im Bezug auf Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.
- (3) Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Weiterbildung soweit sie nicht in dieser Satzung geregelt ist, sind die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer in ihrer jeweils gültigen Fassung, es sei denn, der Weiterbildungsausschuss trifft von den Empfehlungen abweichende Beschlüsse.
- (4) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung aufgrund Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungszeit und Sonderurlaub, von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann

grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Der Weiterzubildende kann bei Schwangerschaft, Krankheit, Erziehungszeiten oder ähnlichem, aber gleichzeitiger Fortführung der beruflichen Tätigkeit eine Unterbrechung seiner Weiterbildung beantragen. Absatz 6 gilt entsprechend. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildungszeit.

- (5) Die Weiterbildung in Gebieten ist in der Regel ganztägig, in hauptberuflicher Stellung und an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchzuführen. Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar ist, kann sie in Teilzeit erfolgen; sie muss dann mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung betragen. Gesamtdauer, Niveau und Qualität müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Im Übrigen ist die Teilzeitbeschäftigung, die über eine halbtägige Beschäftigung hinausgeht, mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Mindestweiterbildungszeit anzurechnen.
- (6) Der Beginn, der zeitliche Umfang (auch die voraussichtliche Dauer) sowie Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Kammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Weiterbildung soll innerhalb der zweifachen Mindestweiterbildungszeit mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung abgeschlossen werden. Ist dies im begründeten Einzelfall nicht möglich, können für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung nur Unterlagen und Nachweise berücksichtigt werden, die im Zeitraum von 6 Jahren vor dem Datum der Antragstellung zur Prüfungszulassung erworben wurden. Zeiten der Unterbrechung nach (4) können diesen Zeitraum auf bis zu 9 Jahre verlängern.
- (7) Soweit die Kammer weiterbildungsbegleitende Seminare und Arbeitskreise für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren der in der Bundesapothekerkammer vertretenen Apothekerkammern kann grundsätzlich für die Weiterbildung angerechnet werden. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Kammer bzw. der Bundesapothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der Kammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung muss vor Beginn eines Seminars erfolgen.

#### **§ 4 - Ermächtigung zur Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung in Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Kammer ermächtigten Apothekers. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf seinem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Voraussetzung für die Ermächtigung ist der Nachweis der kontinuierlichen Kompetenzerhaltung. In den Gebieten Allgemeinpharmazie und Klinische Pharmazie erfolgt dieser Nachweis grundsätzlich über das Fortbildungszertifikat der Kammer. Von diesem verpflichtenden Nachweis kann im Hinblick auf ein bestehendes Weiterbildungsverhältnis abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall für den Weiterzubildenden eine unbillige Härte bedeuten würde. Die Ermächtigung kann nur für ein Gebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.
- (3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens halbtägig in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein und ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat mit dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen. Der Weiterbildungsausschuss kann geeignete Durchführungshilfen veröffentlichen. Wird die Ermächtigung mehreren

Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung an dieser Weiterbildungsstätte zwischen den ermächtigten Apothekern abgestimmt werden.

- (4) Die Ermächtigung wird auf Antrag stets für das spezielle Weiterbildungsverhältnis zwischen einem Weiterbildungsleiter und einem Weiterzubildenden erteilt. In der Regel erfolgen Ermächtigungen nur für zwei Weiterzubildende. In begründeten Einzelfällen kann von der Begrenzung auf zwei Weiterzubildende abgewichen werden. Die wiederholte Erteilung der Ermächtigung ist zulässig. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der begehrten Weiterbildungsermächtigung sowie den Weiterzubildenden und alle bereits bestehenden Ermächtigungen bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen. Der Weiterbildungsausschuss veröffentlicht ein verbindliches Antragsformular.
- (5) In begründeten Einzelfällen kann die Kammer die Ermächtigung eines Apothekers, die von einer anderen Apothekerkammer erteilt wurde, anerkennen.

#### **§ 5 - Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

#### **§ 6 - Anforderungen an die Weiterbildungsstätte**

- (1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschule, in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass
  1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 2 (1) zu erwerben,
  2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.
- (2) Einzelheiten zu den gebietsspezifischen Mindestanforderungen an eine Weiterbildungsstätte werden vom Weiterbildungsausschuss der Kammer bestimmt, soweit die Kammer zuständig ist.
- (3) Soweit die Zulassung zur Weiterbildungsstätte nach § 29 (3) Thüringer Heilberufegesetz im Zuständigkeitsbereich der Kammer liegt, erfolgt diese auf Antrag an die Kammer. Das verbindliche Antragsformular wird vom Weiterbildungsausschuss verabschiedet und den Mindestanforderungen nach (2) angepasst. Der Weiterbildungsausschuss der Kammer entscheidet über den Antrag auf Zulassung der Weiterbildungsstätten im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde und über den Widerruf dieser Zulassung.
- (4) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen sie ist innerhalb eines Monats bei der Kammer schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Leiter der Weiterbildungsstätte hat der Kammer relevante Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen. Dies betrifft auch wesentliche Änderungen der Personalstruktur.

- (6) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.
- (7) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt und nicht selbst Inhaber einer Betriebserlaubnis, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.
- (8) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- (9) Die Zulassung wird mit der Maßgabe erteilt, dass bei Nichtbestehen eines Weiterbildungsverhältnisses die Kammer die erneute Antragstellung fordern kann. Die erteilte Zulassung erlischt, wenn nach der Aufforderung der Kammer ein entsprechender Antrag innerhalb von 3 Monaten nicht gestellt wird. Im Übrigen erlischt mit Ablehnung des Antrages die bisherige Zulassung.

### **§ 7 - Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

- (1) Der ermächtigte Apotheker hat den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche (§ 4 (3)) mit dem Weiterzubildenden sowie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind entsprechend der Richtlinie der Landesapothekerkammer Thüringen zum Erwerb des Fortbildungszertifikats anrechenbar.
- (2) Der ermächtigte Apotheker hat dem in Weiterbildung befindlichen Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:
  1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeiten sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
  2. die in dieser Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten,
  3. die fachliche Eignung.
- (3) Auf Verlangen des in Weiterbildung befindlichen Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des (2) entspricht.
- (4) Der Weiterzubildende hat die Teilnahme an anerkannten Weiterbildungsseminaren durch Bescheinigungen nachzuweisen, aus denen Inhalt und Dauer hervorgehen.

### **§ 8 - Projektarbeiten und Referententätigkeit**

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung in den in § 2 festgelegten Gebieten und Bereichen kann die Kammer gemäß der Anlage die Erstellung von Projektarbeiten oder die aktive Referententätigkeit vorschreiben.
- (2) Die Themen der Projektarbeiten oder Referate werden von den weiterzubildenden Apothekern in Absprache mit den Ermächtigten festgelegt. Der Weiterbildungsausschuss kann in Abstimmung mit den jeweiligen Prüfungsausschüssen Themenkataloge erstellen, die als Orientierung dienen können. Die Themenkataloge sind zu veröffentlichen. Anforderungen an die Form und den Umfang der Projektarbeiten werden vom Weiterbildungsausschuss festgelegt.
- (3) Die Projektarbeiten sind der Kammer, soweit nicht anders festgelegt, mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen. Die jeweiligen Projektarbeiten sind der Kammer dabei in elektronischer Form und mindestens einmal in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.
- (4) Anstelle von Projektarbeiten kann der Weiterzubildende aktive Referententätigkeit vor Fachpublikum für die Zulassung zur Prüfung geltend machen. Die Referate müssen entsprechend der Richtlinie der

Landesapothekerkammer Thüringen zum Erwerb des Fortbildungszertifikats Teil von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen sein und mindestens jeweils zwei Fortbildungseinheiten umfassen. Die Inhalte der Referate müssen eigenständig durch den Weiterzubildenden erarbeitet worden sein.

- (5) Das vorgesehene Referat ist der Kammer anzuzeigen. Der Termin des Referates ist mit der Kammer abzustimmen. Das Skript (Handout) des Referats ist der Kammer spätestens eine Woche vor der Veranstaltung elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- (6) An der Veranstaltung, in der das Referat gehalten wird, nimmt der Weiterbildungsleiter teil. Der Weiterzubildende erhält eine gesonderte Referentenbestätigung. Diese ist dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.
- (7) Eine ausführliche Skriptvorlage ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung einzureichen. Sie besteht aus den für das Referat verwendeten Materialien sowie weiteren Anlagen, aus denen ersichtlich wird, wie das Referat gehalten wurde.

### **§ 9 - Weiterbildungsausschuss**

- (1) Die Kammer beruft einen Weiterbildungsausschuss. Dieser kann in einen gemeinsamen Aus-, Fort- und Weiterbildungsausschuss integriert sein.
- (2) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses werden durch den Vorstand der Kammer berufen. Grundsätzlich kann jedes Kammermitglied in den Ausschuss berufen werden. Einzelne Mitglieder des Ausschusses sollen eine Weiterbildung abgeschlossen haben oder sich in der Weiterbildung befinden.
- (3) Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten einen Kostenausgleich nach den festgelegten Sätzen.
- (4) Der Weiterbildungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Weiterbildungsausschuss entscheidet über die Ermächtigung und den Widerruf der Ermächtigung sowie über Anträge auf Zulassung und Wiederzulassung von Weiterbildungsstätten und den Widerruf der Zulassung soweit die Kammer zuständig ist und über Widersprüche nach § 11 (1), § 13 (4) und über die Anerkennung von abweichenden Weiterbildungsgängen nach § 17 und § 18.
- (6) Die Mitglieder des Weiterbildungsausschusses haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
- (7) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung. Sie bleiben bis zur Neubestellung des Ausschusses im Amt. Der Vorstand kann Mitglieder des Ausschusses vorzeitig entlassen.

### **§ 10 - Prüfungsausschüsse**

- (1) Die Kammer beruft zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Aus diesen Prüfungsausschüssen bildet die Kammer Prüfungskommissionen in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen. Bei Einführung neuer Gebiete und Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde benannten Mitgliedes durchgeführt werden.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden durch den Vorstand berufen.

- (3) Die Prüfungsausschüsse und die Prüfungskommissionen bestimmen ihre jeweiligen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende muss die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.
- (4) Der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommission beschließen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.
- (6) Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Ausschüsse im Amt. Der Vorstand kann Mitglieder des Ausschusses vorzeitig entlassen.

### **§ 11 - Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss auf Antrag. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß absolviert, sowie durch Dokumentationen und Zeugnisse gemäß § 7 und Bescheinigungen über die Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren belegt ist und die geforderten Projektarbeiten oder die Referentenbestätigung und die ausführliche Skriptvorlage nach § 8 (6) und (7) eingereicht worden sind.  
Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen sie ist innerhalb eines Monats bei der Kammer schriftlicher Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.
- (2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren.

### **§ 12 - Prüfung**

- (1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Die Kammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.
- (3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll in Gebieten für jeden Antragsteller in der Regel sechzig Minuten dauern. Die Prüfung in Bereichen dauert in der Regel 30 Minuten. Grundsätzlich werden die Kandidaten einzeln geprüft, sollen mehrere Kandidaten gleichzeitig antreten, so dürfen nicht mehr als zwei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Über den Ablauf und die Ergebnisse der Prüfung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.
- (5) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (6) Versucht der betroffene Apotheker das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt er sonst erheblich gegen die Ordnung des Prüfungsverfahrens, so kann die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (7) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung des Prüfungsverfahrens bekannt, so kann die Kammer innerhalb von 5 Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

### **§ 13 - Prüfungsentscheidung**

- (1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mehrheitlich, ob der Antragsteller die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlich erworbenen Kenntnisse in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Prüfungsteilnehmer wird vorab mündlich über das Ergebnis informiert.
- (2) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann die Prüfungskommission die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei Monate und höchstens zwölf Monate verlängern. Sie kann zusätzliche Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen, insbesondere kann sie für die verlängerte Weiterbildungszeit die Teilnahme an bestimmten Seminaren und die Vertiefung von Kenntnissen in bestimmten Schwerpunkten der Weiterbildung vorschreiben.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlich begründeten Bescheid einschließlich der von der Prüfungskommission beschlossenen Auflagen.
- (4) Gegen den Bescheid der Kammer nach § 13 (3) kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Weiterbildungsausschuss.

### **§ 14 - Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 13 sinngemäß.
- (2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

### **§ 15 - Bezeichnungen**

- (1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
4. Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie
5. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
6. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
7. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
8. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen.

Für Apothekerinnen gilt die weibliche Form der Bezeichnungen nach Satz 1.

- (2) Zusatzbezeichnungen nach § 2 dürfen nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung geführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Zusatzbezeichnung der Gebietsbezeichnung nachgeordnet dargestellt wird.



## **§ 16 - Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen und deren Widerruf**

- (1) Eine Bezeichnung nach § 15 darf führen, wer nach § 13 die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die Anerkennung durch die Kammer erhalten hat. Die Anerkennung ist bei der Kammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen. Der Antrag kann mit dem Antrag nach § 11 (1) verbunden werden. Über die Anerkennung erteilt die Kammer eine Urkunde.
- (2) Die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als "Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen" wird nach Maßgabe der Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörde erteilt.
- (3) Die Anerkennung der in § 2 (2) festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt nach abgelegter Prüfung, sofern in der Anlage zur Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Findet eine Prüfung nicht statt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung über den Antrag aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen über die ordnungsgemäß absolvierte Weiterbildung.
- (4) Die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen und Zusatzbezeichnungen erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Pflicht zur Fortbildung nach § 20 genügt wird. Erfolgt der Nachweis auf Aufforderung der Kammer nicht fristgerecht, wird die Anerkennung widerrufen.

## **§ 17 - Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang**

- (1) Wer in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 9 bis 16 entsprechende Anwendung.
- (2) Eine nicht abgeschlossene, von § 3 abweichende Weiterbildung kann je nach Umfang der Gleichwertigkeit unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, in Abstimmung mit dem Weiterbildungsausschuss. Eine Ablehnung der Anerkennung ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Bescheid der Kammer kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

## **§ 18 - Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

- (1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in diesem Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und diese Berufserfahrung von diesem Staat bescheinigt wird.
- (2) Unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung hinsichtlich der beruflichen Fähigkeit wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des (1) Satz 2 entscheidet die Kammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. Eine

Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn und insoweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, den wesentlichen Unterschied ganz oder teilweise ausgleichen.

- (3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 3 und 7 gelten entsprechend.
- (4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 10 bis 14 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.
- (5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß (1) geführt hat, ist nach Maßgabe des § 17 (2) auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.
- (6) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung der Fachapothekerbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 17 Abs. 1 entsprechend.
- (7) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine begründete Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden. In der Begründung teilt die Kammer dem Antragsteller mit, welche wesentlichen Unterschiede nach (2) Satz 1 festgestellt wurden und aus welchen Gründen diese Unterschiede nicht durch sonstige Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nach (2) Satz 3 ausgeglichen werden können.
- (8) Die Kammer stellt sicher, dass der Antragsteller die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung abzulegen, ihm diese Eignungsprüfung aufzuerlegen.

### **§ 19 - Rücknahme der Anerkennung**

- (1) Die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Kammer über die Rücknahme sind der Betroffene und der zuständige Prüfungsausschuss zu hören.
- (2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im Übrigen § 13 (3) und (4) entsprechende Anwendung.

### **§ 20 - Pflicht zur Fortbildung**

- (1) Die Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen und Zusatzbezeichnungen ist an die nachweisbare kontinuierliche Fortbildung des Apothekers gebunden.
- (2) In den Gebieten Allgemeinpharmazie und Klinische Pharmazie sowie in allen Bereichen des § 2 (2) erfolgt dieser Nachweis über das Fortbildungszertifikat der Kammer. Nicht mehr berufstätige Fachapotheker sind von der Nachweispflicht entbunden.

- (3) Kann der Nachweis auf Aufforderung der Kammer nicht erbracht werden, so entscheidet der Weiterbildungsausschuss über gesonderte Auflagen, die innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen sind.
- (4) Zeiten, in denen der Antragssteller nicht berufstätig ist, werden grundsätzlich in den Nachweiszeitraum von höchstens drei Jahren eingerechnet. Ist der Antragsteller in diesem Dreijahreszeitraum nachweislich zusammenhängend länger als drei Monate nicht berufstätig, so kann im Einzelfall auf Antrag über eine Verlängerung des Nachweiszeitraums entschieden werden. Der Weiterbildungsausschuss entscheidet über den schriftlichen Antrag in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss.
- (5) Bei Ablehnung des Antrages erteilt die Kammer dem Antragsteller einen schriftlich begründeten Bescheid.
- (6) Gegen den Bescheid nach § 20 (4) kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

## **§ 21 - Übergangsbestimmungen**

- (1) Die auf der Grundlage der Fachapothekerordnung vom 4. Dezember 1987 (GBI DDR Teil I, Seite 309) ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die in dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten adäquaten Gebietsbezeichnungen zu führen sind.
- (2) In Abweichung zu § 10 (1), (3) und (5) kann die Kammer befristet die Prüfungsausschüsse in den Gebieten Arzneimittelinformation, Toxikologie und Ökologie, Theoretische und Praktische Ausbildung mit Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet nicht besitzen bzw. nicht Mitglied der Kammer sind, aber aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind.
- (3) Fachapothekertitel, die vor dem 11. Juni 2007 erworben wurden, können auf Antrag in die Fachapothekertitel dieser Ordnung überführt werden. Mit der Antragstellung verpflichtet sich der Fachapotheker, die Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung, insbesondere die Pflicht zur kontinuierlichen Kompetenzerhaltung anzuerkennen. Erfolgt die Antragstellung nicht, so kann die erworbene Bezeichnung weitergeführt werden. Die Ermächtigung zur Weiterbildungsleitung erfordert diese Überführung jedoch nicht.

## **§ 22 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, welcher der Veröffentlichung folgt. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 1. August 2009 außer Kraft.

---

Vorstehende, durch das Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 27. Juni 2016 genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Erfurt, den 25. August 2016

Ronald Schreiber  
Präsident

## **Anlage**

### **ALLGEMEINPHARMAZIE**

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zur Behandlung und Prävention von Krankheiten umfasst.

Dazu zählen vor allem die pharmazeutische Information und Beratung der Patienten und von Angehörigen der Heilberufe, das Medikationsmanagement zur Optimierung der Arzneimitteltherapie sowie die qualitätsgesicherte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Arzneimittel.

#### **Weiterbildungsziel**

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von Managementkompetenzen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- für die Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapien und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolg, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- in der Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- für die adressatengerechte Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,
- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke sowie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

#### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von vorgeschriebenen Seminaren. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

#### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

## KLINISCHE PHARMAZIE

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung aller Patienten gemäß § 14 Apothekengesetz mit Arzneimitteln und sonstigen Produkten des medizinischen Sachbedarfs sowie die zugehörige pharmazeutische Betreuung umfasst. Der Fachapotheker für Klinische Pharmazie sorgt für den wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz der Arzneimittel und Medizinprodukte in seinem Versorgungsbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere Beschaffungsmanagement, Arzneimittelherstellung, -prüfung, -distribution, -lagerung, -information und -beratung, Verbrauchscontrolling, patientenbezogene klinisch-pharmazeutische Dienstleistungen und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen, die eine optimale Arzneimitteltherapie gewährleisten.

### Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Klinische Pharmazie:

- detaillierte Kenntnisse zur klinischen Anwendung der im Krankenhaus eingesetzten Arzneimittel hat,
- individuelle und allgemeine Therapieempfehlungen unter Berücksichtigung evidenzbasierter Kriterien und patientenindividueller Parameter erstellt,
- Patienten des Krankenhauses im Rahmen des Medikationsmanagements pharmazeutisch betreut,
- individuelle und allgemeine Empfehlungen zum Umgang mit und zur Applikation von Arzneimitteln für das Pflegepersonal erstellt,
- unterschiedliche Kommunikationstechniken für die Beratung und Schulung von Patienten, Ärzten, Pflegekräften und pharmazeutischem Personal sowie für die Leitung von Sitzungen zielgruppenspezifisch anwendet,
- Herstellungs- und Prüfungsanweisungen nach anerkannten pharmazeutischen Regeln für patientenindividuelle Zubereitungen und Defekturarzneimittel selbstständig erarbeitet,
- unterschiedliche Arzneiformen in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität sowie Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika herstellt, diese prüft und die Herstell- und Prüfvorgänge dokumentiert,
- die qualitative und ökonomische Warenbewirtschaftung des medizinischen Sachbedarfs sicherstellt,
- bei der Auswahl der Arzneimittel des Krankenhauses entscheidend mitwirkt und sicherstellt, dass diese unter Beachtung von Effektivität, Sicherheit und Ökonomie bewertet werden,
- medizinische und pharmazeutische Informationen insbesondere zu Arzneimitteln recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert,
- die über die jeweilige Apotheke beschafften Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und diätetischen Lebensmittel hinsichtlich ihres sachgerechten Umgangs und ihrer Anwendung beurteilt,
- pharmazeutische Dienstleistungen in geeigneter Form dokumentiert,
- die gesetzlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Krankenhauses und Gesundheitswesens kennt und die Tätigkeiten der Apotheke in diese einordnet,
- operative und strategische Managementaufgaben hinsichtlich der Erbringung pharmazeutischer Leistungen erfüllt,
- zur Auswahl und Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit beiträgt,
- die Aufgaben des Apothekers bei der Durchführung klinischer Prüfungen kennt,
- Informationen über Arzneimittelrisiken erkennt, sammelt und bewertet und adäquate Maßnahmen zur Risikominimierung ergreift,
- im Antibiotic Stewardship-Team des Krankenhauses mitarbeitet bzw. die Aufgaben gemäß Infektionsschutzgesetz wahrnimmt und Ärzte und Pflegepersonal hinsichtlich der Auswahl und der Anwendung der Antiinfektiva und Desinfektionsmittel berät,
- bei der Qualitätssicherung aller arzneimittelbezogenen Prozesse im Krankenhaus mitwirkt.

### Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer Krankenhausapotheke, einer krankenhausversorgenden Apotheke oder einer Bundeswehrkrankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

## ARZNEIMITTELINFORMATION

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln an unterschiedliche Zielgruppen umfasst.

### Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der Fachapotheker für Arzneimittelinformation:

- wissenschaftliche Daten und Informationen über Arzneistoffe und Arzneimittel sammelt, diese bewertet, die Ergebnisse zielgruppenspezifisch aufbereitet und sie weitergibt,
- die Anforderungen, den Aufbau und die inhaltliche Gestaltung von standardisierten Arzneimittelinformationen wie Gebrauchsinformation, Fachinformation, Kennzeichnung und öffentliche Beurteilungsberichte kennt,
- die grundlegenden Anforderungen an das Design, die Planung und Durchführung klinischer Studien sowie biometrische Methoden zur Auswertung klinischer Studien kennt,
- klinische und epidemiologische Studien, Meta-Analysen, systematische Reviews und medizinische Leitlinien interpretiert und deren Qualität und wissenschaftliche Evidenz beurteilt,
- die rechtlichen Grundlagen der Arzneimittelzulassung, unterschiedliche Zulassungsverfahren, den grundsätzlichen Aufbau des Zulassungsdossiers sowie die grundlegenden regulatorischen Anforderungen zum Nachweis der Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit eines Arzneimittels sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. Änderung der Zulassung kennt,
- die Grundlagen von GxP kennt, insbesondere Good Manufacturing Practice (GMP), Good Clinical Practice (GCP), Good Clinical Laboratory Practice (GCLP), Good Laboratory Practice (GLP), Good Pharmacovigilance Practice (GVP) und Good Distribution Practice (GDP),
- den Aufbau des nationalen und internationalen Risikomanagement-Systems sowie die Methoden und Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Arzneimittelrisiken kennt,
- unterschiedliche Formen, Zielstellungen und den Anwendungsbereich pharmakoökonomischer und anderer Studien zur Nutzenbewertung von Arzneimitteln kennt und deren Qualität bewertet.
- Zusätzlich hat der Fachapotheker für Arzneimittelinformation Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in mindestens zwei der nachfolgenden Bereiche:
  - Der Fachapotheker kennt Methoden zur Ermittlung des therapeutischen Bedarfs für neue Arzneistoffe, für die Wirkstoffentwicklung sowie für den pharmazeutischen Entwicklungsprozess neuer Arzneimittel.
  - Der Fachapotheker kann Arzneimittel von anderen Produktgruppen wie Medizinprodukten, Nahrungsergänzungsmitteln, diätetischen Lebensmitteln, Kosmetika und Bioziden abgrenzen.
  - Der Fachapotheker kennt die gesetzlichen Grundlagen für Medizinprodukte, deren Einstufung und Klassifizierung, die Voraussetzungen für den Marktzugang einschließlich der klinischen Prüfung, das Vigilanzsystem für Medizinprodukte sowie die Mechanismen der Preisbildung und Erstattung.
  - Der Fachapotheker kennt die Grundzüge des Projektmanagements zur Planung, Überwachung, Steuerung und zum Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit Arzneimitteln.

### Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anererkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

**Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs.1 genannten Gebiet.



## PHARMAZEUTISCHE TECHNOLOGIE

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Stoffes oder Stoffgemisches in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

### Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdokumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- im Kostenmanagement.

### Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Klinischer Pharmazie

## PHARMAZEUTISCHE ANALYTIK

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, in dem mit dem Ziel der Arzneimittelsicherheit die pharmazeutische Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens charakterisiert und spezifiziert, geprüft, bewertet und dokumentiert wird, wozu analytische Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zu entwickeln, zu validieren und anzuwenden sind.

### Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in der Planung, Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung analytischer Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Inprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des Analytischen Gutachtens unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- im Kostenmanagement.

### Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik in der Arzneimittelprüfung in einem pharmazeutischen Betrieb, an einem Hochschulinstitut, in einem analytischen Laboratorium oder einer entsprechenden Einrichtung der Bundeswehr einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 18 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie

bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder

- Klinischer Pharmazie.

## TOXIKOLOGIE UND ÖKOLOGIE

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistofftoxikologischen, chemisch-toxikologischen, Umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

### Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikokinetik,
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

### Weiterbildungszeit und Durchführung

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

### Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik.

### Theoretische und Praktische Ausbildung

Theoretische und praktische Ausbildung ist das Gebiet der Pharmazie, das die Ausbildung von pharmazeutischem oder nicht pharmazeutischem Personal oder anderen Berufsgruppen, die Kompetenzen über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, pädagogisch begleitet. Dies schließt die methodisch-didaktische Auswahl, Aufarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Ausbildungsziele und -inhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten ein.

### Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,

- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt, verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

- a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 600 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 600 Stunden können bis zu 300 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

oder

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

- b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

### **Anrechenbare Weiterbildungszeiten**

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 genannten Gebiet.

## **ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN**

Die nähere Ausgestaltung des Gebietes regelt der zuständige Minister.

## **BEREICH PRÄVENTION UND GESUNDHEITSFÖRDERUNG**

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über:

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

## **BEREICH ERNÄHRUNGSBERATUNG**

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und -mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.



## **BEREICH ONKOLOGISCHE PHARMAZIE**

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und Arzneimittelversorgung der Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorpathophysiologie, die Pharmakologie von Tumorthapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

### **Weiterbildungsziel**

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in:

- den Grundlagen der Onkologie
  - o ökonomische und soziale Bedeutung der Tumorerkrankungen
  - o Onkologische Krankheitsbilder
  - o Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung
  - o Prinzipien der Tumorthherapie und der Tumorresistenz
  - o Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit von dem Lebensalters des Patienten
  - o Pharmakologie der Tumorthapeutika
  - o Dosierung der Zytostatika
  - o Supportivtherapie
  - o pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumorthapeutika
  - o alternative Tumorthherapie
- der Handhabung der Tumorthapeutika
  - o Umgang mit Tumorthapeutika
  - o Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität
  - o Entsorgung
  - o Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
  - o Zusammenarbeit mit Ärzten, deren Mitarbeitern und Pflegepersonal
  - o Zusammenarbeit mit pflegenden Personen
  - o Pharmazeutische Betreuung
  - o Erstellung, Dokumentation und Bewertung der Arzneimittelinformationen
  - o Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
- der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- klinischen Prüfungen, Studien und Heilversuchen in der Onkologie
- die betriebswirtschaftliche Aspekte des Betriebes einer Zytostatika-Abteilung

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal

## **BEREICH NATURHEILVERFAHREN UND HOMÖOPATHIE**

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der die notwendigen Kompetenzen für die sachkundige Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Angehörigen der Heilberufe zu Phytopharmaka, Homöopathika und Arzneimitteln der komplementären Therapierichtungen vermittelt.

### **Weiterbildungsziel**

Erlangung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sowie deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere über:

- wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, ihre Herstellung, die Anforderungen und Beurteilung ihrer Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit, ihre sachgerechte Anwendung einschließlich deren Möglichkeiten und Grenzen
- wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung, so dass Patienten begleitend zur therapeutisch verordneten homöopathischen Therapie sowie im Rahmen der Selbstmedikation beraten werden können
- komplementäre Therapierichtungen, z.B. anthroposophische Medizin, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüssler, Traditionelle chinesische Medizin, Spagyrik, Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zu Naturheilverfahren, Homotoxinlehre, Isopathie, Nosoden-Therapie und physikalische Therapie.

### **Weiterbildungszeit und Durchführung**

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

## BEREICH INFECTIOLOGIE

Infektologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektiva-Einsatzes umfasst.

### Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiedener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

### Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden.

Während der Weiterbildung ist eine Projektarbeit anzufertigen bzw. die aktive Referententätigkeit nachzuweisen.

In der Weiterbildung müssen die folgenden praktischen Aufgaben bearbeitet werden:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.